



Ersterfassungsdatum: 17.11.2023
Antragsteller: Verwaltung
Ersteller: Herr Weber

Wirtschaftliche Betriebe

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-227/2023
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Eigenbetriebskommission Wirtschaftliche Betriebe	28.11.2023	8.
Magistrat der Stadt Bruchköbel	29.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	12.12.2023	

Titel:

Neuerlass der Haus- und Badeordnung für das Hallen- und Freibad Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Nachstehende Neufassung der Haus- und Badeordnung für das Hallen- und Freibad Bruchköbel gilt ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt und wird gemäß den Formvorschriften bekanntgemacht.

Haus- und Badeordnung für das Hallen- und Freibad Bruchköbel

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit § 5 Nr. 5 Eigenbetriebengesetz (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I 1989, 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung vom _____ nachstehende

Haus- und Badeordnung für das Hallen- und Freibad Bruchköbel

beschlossen:

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallen- und Freibades der Stadt Bruchköbel.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen

des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4, sowie des Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

(2) Kassenschluss ist 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Die Badeeinrichtung ist zum Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

(3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

- a) Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel,
- b) andere zur Nutzung überlassener Gegenstände

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen) sind möglich. Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr können das Hallen- und Freibad allein besuchen, wenn ein nachweisbares Schwimmabzeichen (mindestens Deutsches Schwimmabzeichen „Bronze“ oder gleichwertige Befähigung) vorliegt.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die

Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

- a) Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel 50 Euro,
- b) andere zur Nutzung überlassener Gegenstände nach tatsächlichem Aufwand oder Wiederbeschaffungswert.

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

(6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Nutzung von Fahrzeugen und Geräten, die nicht als Hilfsmittel körperlich eingeschränkter Personen dienen, ist im gesamten Schwimmbad untersagt.

(3) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(4) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(5) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(6) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.

(7) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

(8) Rauchen sowie der Konsum von E-Zigaretten und ähnlichen Produkten ist in den Innenräumen, Beckenbereichen- und umläufen sowie ausgewiesenen Kinderbereichen untersagt. Abfallprodukte sind in geeigneten Behältnissen zu entsorgen.

(9) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(10) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) sowie Wasserpfeifen dürfen nicht mitgebracht werden.

(11) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

(12) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und

andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(13) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

(14) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

(15) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(16) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(17) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(18) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(19) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(20) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(21) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(22) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(23) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(24) Bei Zuwiderhandlungen ist das Badpersonal zur Erteilung von Hausverboten berechtigt. In diesem Falle entfällt der Anspruch auf die Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

(25) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 7 In-Kraft-treten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeitgleich tritt die Haus- und Badeordnung vom 12. März 1997 außer Kraft.

Bruchköbel, DATUM

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bruchköbel, den _____

Der Magistrat

Sylvia Braun
Bürgermeisterin

Begründung:

Die derzeit angewandte Badeordnung für das Hallen- und Freibad Bruchköbel hat den Stand März 1997. Durch rechtliche Anpassung ist eine Erneuerung der Badeordnung notwendig. Der Entwurf entstammt der Deutschen Gesellschaft für Badewesen und vereint die beiden Badeeinrichtungen in einer gemeinsamen Haus- und Badeordnung unter Berücksichtigung badspezifischer Anpassungen.

Alte Fassung	Neue Fassung
	<p>Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit § 5 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I 1989, 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung vom _____ nachstehende</p> <p style="text-align: center;">Haus- und Badeordnung für das Hallen- und Freibad Bruchköbel</p> <p>beschlossen:</p>
<p>§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung</p> <p>1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.</p> <p>2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle</p>	<p>§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung</p> <p>Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallen- und Freibades der Stadt Bruchköbel.</p>

<p>Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen übrigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.</p> <p>3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.</p>	
<p>§ 2 Badegäste</p> <p>1. Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene.</p> <p>2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zur Schwimmhalle sowie zum Freibad nicht zugelassen. Die übrigen Bäder dürfen diese Personen nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, dass ihr Leiden nicht ansteckend ist, benutzen.</p> <p>3. Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.</p>	<p>§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung</p> <p>(1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.</p> <p>(2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.</p> <p>(3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4, sowie des Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen</p>

	<p>zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.</p> <p>(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.</p>
<p>§ 3 Eintrittskarten</p> <p>1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte.</p> <p>2. Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die Zehner- und Mehrfachkarten sind vom Tage der Ausgabe gültig.</p> <p>3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.</p>	<p>§ 3 Öffnungszeiten, Preise</p> <p>(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.</p> <p>(2) Kassenschluss ist 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Die Badeeinrichtung ist zum Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.</p> <p>(3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.</p> <p>(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.</p> <p>(5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.</p> <p>(6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.</p>
<p>§ 4 Betriebszeiten</p> <p>1. Die Betriebszeiten werden von der Betriebsleitung festgesetzt und am Badeingang sowie in der Regel auch öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>2. Bei Überfüllung können einzelne</p>	<p>§ 4 Zutritt</p> <p>(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.</p> <p>(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer</p>

<p>Badeabteilungen zeitweise für Besucher gesperrt werden.</p>	<p>gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.</p> <p>(3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände</p> <p>a) Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, b) andere zur Nutzung überlassener Gegenstände</p> <p>so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.</p> <p>(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen) sind möglich. Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr können das Hallen- und Freibad allein besuchen, wenn ein nachweisbares Schwimmbadzeichen (mindestens Deutsches Schwimmbadzeichen „Bronze“ oder gleichwertige Befähigung) vorliegt.</p> <p>(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.</p> <p>(6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, • die Tiere mit sich führen, • die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
<p>§ 5 Badezeiten</p>	<p>§ 5 Haftung</p>

1. Die Benutzung der einzelnen Bäder und Badeeinrichtungen ist zeitlich nicht begrenzt.

2. Die Badezeit wird vom Badepersonal festgelegt. Der Badegast kann den festgestellten Zeitbeginn nur vor dem Baden beanstanden.

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die

	<p>Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.</p> <p>(5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:</p> <p>a) Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel 50 Euro, b) andere zur Nutzung überlassener Gegenstände nach tatsächlichem Aufwand oder Wiederbeschaffungswert.</p> <p>Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.</p> <p>(6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.</p>
<p>§ 6 Badbenutzung</p> <p>1. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt bis zu 50,00 DM erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.</p> <p>2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.</p> <p>3. Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.</p> <p>4. Glas, Flaschen und zerbrechliche Gefäße dürfen nicht mitgebracht werden.</p>	<p>§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln</p> <p>(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.</p> <p>(2) Die Nutzung von Fahrzeugen und Geräten, die nicht als Hilfsmittel körperlich eingeschränkter Personen dienen, ist im gesamten Schwimmbad untersagt.</p> <p>(3) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.</p> <p>(4) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.</p> <p>(5) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss</p>

werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(6) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.

(7) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

(8) Rauchen sowie der Konsum von E-Zigaretten und ähnlichen Produkten ist in den Innenräumen, Beckenbereichen- und umläufen sowie ausgewiesenen Kinderbereichen untersagt. Abfallprodukte sind in geeigneten Behältnissen zu entsorgen.

(9) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(10) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) sowie Wasserpfeifen dürfen nicht mitgebracht werden.

(11) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

(12) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(13) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

(14) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.

ä. sind nicht erlaubt.

(15) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(16) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(17) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(18) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(19) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(20) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(21) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(22) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(23) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(24) Bei Zuwiderhandlungen ist das

	<p>Badpersonal zur Erteilung von Hausverboten berechtigt. In diesem Falle entfällt der Anspruch auf die Rückerstattung des Eintrittsgeldes.</p> <p>(25) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.</p>
<p>§ 7 Verhalten im Bad</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. 2. Die Kleiderschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste zu schließen. Nach Beendigung des Bades ist die Kabine durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen. 3. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen. 4. Säuglinge und Kleinkinder bis 2 Jahren dürfen nur das Kleinkinderbecken benutzen. Bei Kleinkindern, die noch nicht sauber sind, muss eine Windelhose unter die Badekleidung gezogen werden. Die gebrauchten Windelhosen sind nur in die dafür vorgesehenen Windsäcke zu werfen. Sollte dennoch die Verschmutzung des Beckenwassers durch Stuhlgang eintreten, so müssen die Eltern für das Auswechseln des Beckenwassers haften. 5. Die Benutzung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbrettes ist unzulässig. 6. Das Sprungbrett darf jeweils nur von einer Person betreten werden. 7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe des Springerbeckens ist untersagt. 8. Bei Unfällen ist sofort der Schwimmmeister zu benachrichtigen. Soweit möglich sollen Unfallverursacher oder Zeugen sowie Personen zur Feststellung 	<p>§ 7 In-Kraft-treten</p> <p>Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Zeitgleich tritt die Haus- und Badeordnung vom 12. März 1997 außer Kraft.</p>

<p>etwaiger Zeugen namhaft gemacht werden.</p> <p>9. Darüber hinaus ist jeder Besucher zur Hilfeleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.</p> <p>10. Nicht gestattet ist u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Rauchen in sämtlichen Räume c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser d) Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen e) Mitbringen von Hunden 	
<p>§ 8 Betriebshaftung</p> <p>1. Der Badebetreiber übernimmt keinerlei Haftung für die in Kleiderschränken aufbewahrten Gegenstände.</p> <p>2. Für Geld und Wertsachen sind die Wertfächer im Kassenraum zu benutzen. Für deren Inhalt wird ebenfalls keine Haftung übernommen.</p> <p>3. Der Verlust eines Schrankschlüssels ist unverzüglich dem Schwimmmeister anzuzeigen. Die Freigabe des Schrankes erfolgt in diesem Falle dann, wenn der Badegast seinen Besitzanspruch durch genaue Beschreibung der Kleidungsstücke und Wertsachen nachgewiesen hat. Bei verlorengangenen Schlüssel hat der Verlierer die Kosten des Auswechselns der Schließanlage zu ersetzen. Jedoch mindestens DM 47,00.</p> <p>4. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr des Besuchers. Dies gilt insbesondere für Schäden und Verletzungen, die durch Benutzung der Startblöcke eintreten. – Sprungbrett – Rutschbahn – Spiel- und Sportgeräte</p> <p>5. Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind ausdrücklich von der Betriebshaftung ausgeschlossen.</p>	
<p>§ 9 Fundgegenstände</p> <p>Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.</p>	
<p>§ 10 Wünsche und Beschwerden</p>	

<p>Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Betriebsleiter entgegen. Er schafft, wenn möglich sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich durch Benutzung des an der Kasse befindlichen Briefkastens oder bei der Betriebsleitung vorgebracht werden.</p>	
<p>§ 11 Aufsicht</p> <p>1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.</p> <p>2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten oder zu fordern.</p> <p>3. Der Betriebsleiter ist befugt, Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, b) andere Badegäste belästigen, c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, <p>aus den Bädern zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.</p> <p>4. Den in Ziff. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.</p> <p>5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.</p>	
<p>II. Hallenbad</p> <p>a) Schwimmhalle</p>	
<p>§ 12 Badezeit</p> <p>Die Badezeit (einschließlich Aus- und Ankleiden) ist innerhalb der Öffnungszeiten unbegrenzt.</p>	
<p>§ 13 Kassenschluss</p> <p>Eintrittskarten werden 1 ¼ Stunden vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.</p>	
<p>§ 14 Zutritt</p>	

<p>1. Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.</p> <p>2. Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.</p> <p>3. Bei Überfüllung werden die Kabinen in der Reihenfolge der Kartennummern zugewiesen.</p> <p>4. Private Schwimmlehrer sind zu gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.</p> <p>5. Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.</p> <p>6. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossener Abteilungen wird von der Betriebsleitung besonders geregelt.</p>	
<p>§ 15 Badekleidung</p> <p>1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Aufsichtspersonal.</p> <p>2. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.</p> <p>3. Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.</p>	
<p>§ 16 Körperreinigung</p> <p>1. Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Brausen den Körper mit Seife gründlich zu waschen. Die Benutzung der Brausen ist bis zu fünf Minuten gestattet. Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Brause. Nach dem Schwimmen dürfen die warmen Brausen bis zu fünf Minuten benutzt werden.</p> <p>2. Im Schwimmbecken ist die Verwendung</p>	

<p>von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor der Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.</p> <p>3. Es wird dringend empfohlen vor Benutzung des Vorreinigungsraumes und des Schwimmbeckens die Toilette aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten insbesondere des Badewassers muss vermieden werden. Es ist nicht gestattet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben, b) von der Galerie und vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen, c) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen, d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen, e) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen, f) Schwimmflossen, Tauchbrillen u. ä. zu verwenden, Ball zu spielen 	
<p>III. Freibad</p>	
<p>§ 17 Badezeit</p> <p>1. Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.</p> <p>2. Die Betriebsleitung kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken.</p>	
<p>§ 18 Kassenschluss</p> <p>Eintrittskarten werden eine halbe Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.</p>	
<p>§ 19 Zutritt</p> <p>1. Der Zugang zu den Auskleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Weg und Treppen gestattet.</p> <p>2. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.</p> <p>3. Das Betreten der abgesperrten Rasenteile</p>	

<p>ist untersagt.</p> <p>4. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.</p> <p>5. Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.</p> <p>6. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird von der Betriebsleitung besonders geregelt.</p>	
<p>§ 20 Badekleidung</p> <p>1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.</p> <p>2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.</p> <p>3. Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden, hier sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.</p>	
<p>§ 21 Körperreinigung</p> <p>1. Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken zu brausen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.</p> <p>2. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen im Freibad nicht verwendet werden.</p> <p>3. Es wird dringend empfohlen vor Benutzung der Brausen und der Becken die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers muss vermieden werden.</p>	
<p>§ 22 Verhalten im Bad</p> <p>1. Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder die Sammelkabinen benutzen.</p> <p>2. Schwimmbecken und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder in das</p>	

Planschbecken. Die Beckenumgänge des Schwimmbeckens und des Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden.

3. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Die haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten.

Einzelanordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten.

4. Das Sprungbrett darf jeweils nur von einer Person betreten werden.

5. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe des Springerbeckens ist untersagt.

6. Darüber hinaus ist jeder Besucher zur Hilfeleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

7. Bei Gewitter sind die Becken auf Anordnung der Schwimmmeister sofort zu räumen.

8. Bei Überfüllung kann das Bad für weitere Besucher gesperrt werden.

9. Dem Badepersonal ist es untersagt, Nebenleistungen irgendwelcher Art vorzunehmen, Trinkgelder zu fordern oder anzunehmen und einzelne Gäste zu bevorzugen.

10. Neben den Bestimmungen des § 7 ist im Freibad vor allem nach Folgendes zu beachten: Es ist nicht gestattet,

- a) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
- b) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
- d) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen,
- e) außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen,
- f) die Benutzung der Rutschbahn erfolgt auf eigene Gefahr. Es darf nur im Sitzen oder

<p>Liegen – Blick nach vorn – gerutscht werden. Unmittelbar nach dem Rutschen ist sofort das Becken zu verlassen. Einzelanordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten,</p> <p>g) Der Eltern + Kleinkindbereich Kinderspielplatz sowie das Planschbecken auf der Wiese dürfen nur von Kindern benutzt werden, die unter Aufsicht ihrer Eltern stehen. Für Kinder über 12 Jahren ist die Benutzung nicht gestattet,</p> <p>h) die Wasserringbahn darf nur von Kleinkindern benutzt werden, die ein Gewicht bis 25 kg haben und nur unter Aufsicht der Eltern stehen.</p>	
<p>§ 23 Sonstiges</p> <p>1. Das Ball und Ringspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.</p> <p>2. Für die Erfrischungsräume gelten die dort angeschlagenen Bestimmungen.</p> <p>3. Die Spieleinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.</p> <p>4. Dies gilt auch für den Ballspiel bzw. Bolz- und Volleyballplatz sowie den Basketballplatz</p> <p>5. Das Badepersonal führt die Aufsicht im Bad und hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Schwimmmeisters ist in jedem Falle unverzüglich nachzukommen</p>	
<p>Bruchköbel, den 12. März 1997</p>	